



ABFALLENTSORGUNGS- SATZUNGEN

Satzung und Gebührensatzung über die Entsorgung von Grüngut,
Bauschutt und Altholz in der Gemeinde Nordendorf

SATZUNG

über die Entsorgung von Grüngut, Bauschutt und Altholz in der Gemeinde Nordendorf

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 21.12.1992 erlässt die Gemeinde Nordendorf folgende Satzung.

§1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (3) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§2 Grüngut-, Bauschutt-, Altholzentsorgung durch die Gemeinde Nordendorf

- (1) Die Gemeinde Nordendorf entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 6) Grüngut, den Bauschutt, sowie belastetes Altholz (Fenster-/Türstöcke, Türen, Zäune, usw.).
- (2) Die Materialien dürfen nur an der von der Gemeinde Nordendorf genannten Annahmestellen angeliefert werden. Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Nordendorf.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Nordendorf Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§3 Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Nordendorf

(1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Nordendorf ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Nordendorf ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau. Eine Entsorgung an den Annahmestellen der Gemeinde Nordendorf ist grundsätzlich nur für Kleinmengen (vgl. § 8) möglich.

§4 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordendorf zu verlangen (Anschlussrecht). Die Entsorgung von belasteten Altholz stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Nordendorf dar und fällt daher nicht unter die in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berechtigungen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 6 der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordendorf zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut und Bauschutt anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§5 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordendorf anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordendorf zu überlassen (Überlassungszwang).

(3) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gemäß der Absätze 1 und 2.

§6 Eigentumsübergang

(1) Wird Grüngut oder Bauschutt durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordendorf gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Nordendorf über.

§7 Anlieferung von Grüngut, Bauschutt oder Altholz

(1) Grüngut, Bauschutt oder belastetes Altholz (Fenster-/Türstöcke, Türen, Zäune, usw.) wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte ausschließlich in die von der Gemeinde Nordendorf bestimmten Sammelstellen gebracht. Die Gemeinde Nordendorf informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstellen.

(2) Die Gemeinde Nordendorf ist berechtigt, Art, Ort und Zeitpunkt der Annahme, auch unter Einschaltung privater Unternehmen, im Einzelfall festzulegen. Den erforderlichen Transport zum Anlieferungsort hat der Besitzer oder dessen Beauftragter auf eigene Kosten vorzunehmen.

(3) Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

(4) Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.a. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.

(5) Das angelieferte belastete Altholz (Fenster-/Türstöcke, Türen, Zäune, usw.) darf ausschließlich in den extra ausgewiesenen Container am Wertstoffhof der Gemeinde Nordendorf abgegeben werden.

§8 Gebühren

(1) Die Gemeinde Nordendorf erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngut-, Bauschutt- und Altholzentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- b) gegen die Vorschriften des § 8 dieser Satzung verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), bleiben unberührt.

§10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Nordendorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§11 Bekanntmachungen

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagplätzen der jeweiligen Annahmestelle der Gemeinde Nordendorf, sowie durch Bekanntgabe im Internet.

§12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Entsorgung von Grüngut, Bauschutt und Altholz

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 erlässt die Gemeinde Nordendorf folgende Satzung:

§1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nordendorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt- und Altholzentsorgungseinrichtung Gebühren.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngut-, Bauschutt- und Altholzentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordendorf benutzt.

§3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grüngut-, Bauschutt- und Altholzentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

§4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Grünguts, Bauschutts und Altholz aus dem Gebiet der Gemeinde Nordendorf ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr für Grüngut, Bauschutt, und Altholz entsteht mit der Überlassung an der Sammelstelle oder an dem von der Gemeinde Nordendorf bestimmten Anlieferungsart.

§6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist an der Annahme- oder Sammelstelle zu begleichen.

(2) Bei anderer Anlieferungsart (außer Kleinmengen an der Annahmestelle) wird ein Ge-

bührenbescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf im Auftrag der Gemeinde Nordendorf erstellt.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft

Stand: Mai 2026.

Rechtsgültigkeit haben die in der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf hinterlegten Originalfassungen der Satzungen.

Gemeinde Nordendorf.

Erster Bürgermeister Tobias Kunz
Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf
Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30
info@nordendorf.de // www.nordendorf.de

ANLAGE

Entgelttabelle für Bauschutt	
pro 10 Liter bis zur max. Ablademenge	1,50 €

Entgelttabelle für Grüngut	
pro 100 Liter bis zur max. Ablademenge	0,75 €

Entgelttabelle für Altholz	
pro kg Altholz	0,30 €
Mindestgebühr	1,50 € je Anlieferung

